

Amicus Curiae in Deutschland

Drittbeteiligung von Verbänden und Institutionen durch Amicus-Curiae-Stellungnahmen in Gerichtsverfahren der unteren Instanzen

Wiebke Blanquett/Chiara Casser

**WORKING PAPER NR. 10
2016**

Betreuung: Juana Remus, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor_innen im vierten Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2013/14 und Sommersemester 2014.

In den Working Paper werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor_innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner_innen wieder.

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien
Unter den Linden 9
10099 Berlin
www.hlcmr.de

Abstract.....	4
A. Einleitung	5
B. Amicus Curiae.....	6
I. Was ist eine Amicus-Curiae-Stellungnahme?.....	6
II. Historische Entwicklung im US-amerikanischen Recht	7
III. Heutiger Gebrauch im US-amerikanischen Recht.....	8
IV. Internationales Recht	11
V. Abgrenzung zu weiteren Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände.....	12
1. Klagebefugnis Dritter.....	13
2. Aktive Klageunterstützung einer Partei.....	15
3. Passive Gerichtsunterstützung	15
C. Methodik der explorativen Akteurenanalyse	16
D. Ergebnisse und Auswertung der Erfahrungen	18
I. Praxis.....	18
II. Zielsetzung der Akteure.....	18
III. Handhabe zum Einreichen der Amicus-Curiae-Stellungnahmen	20
IV. Reaktionen der Gerichte und Erfahrungsbewertung der Akteure	21
E. Empfehlungen	24
Bibliographie	26
Annex.....	28
Deskriptive Auswertung der Befragung der <i>Akteure</i>	28
Deskriptive Auswertung der Befragung der Rechtsanwält_innen	33
Interviewleitfaden Akteure	37
Interviewleitfaden Rechtsanwält_innen	38

Abstract

Amicus Curiae bezeichnet eine Person oder Organisation, die als unbeteiligte Dritte in einem Gerichtsverfahren Stellungnahmen abgeben. Solche Amicus-Curiae-Stellungnahmen beinhalten Ausführungen zu tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten des Verfahrens. Der oder die Amicus Curiae ist weder Kläger_in noch Angeklagte_r, hat aber ein Interesse an einem bestimmten Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ohne individuell betroffen zu sein. In den USA und im internationalen Recht ist dies ein weit verbreitetes Mittel der Drittbeteiligung, das meistens von Verbänden und NGOs, aber auch Regierungen oder Staaten genutzt wird. In Deutschland gibt es bisweilen zwar gesetzliche Regelungen zu aktiven Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden, aber nicht zum Einreichen von Stellungnahmen (B).

In der vorliegenden Arbeit wurde explorativ untersucht, wie sich neben dieser rechtlichen, die tatsächliche Situation in Deutschland im Bereich der Menschenrechte und des Antidiskriminierungsrechts in Bezug auf das Rechtsinstitut Amicus Curiae gestaltet (C).

Bei der Auswertung dieser Erfahrungen lässt sich feststellen, dass das Auftreten als Amicus Curiae in Deutschland noch nicht sehr verbreitet ist und bisher nur von sehr Institutionen oder Verbänden (im Folgenden: Akteure) vor Gericht genutzt wird. Es kann in Deutschland insoweit bislang nicht von einer Praxis dieses Rechtsinstituts gesprochen werden, sondern vielmehr von vereinzelt gemachten Erfahrungen weniger Akteure. Zudem wurde erforscht, dass die Zielsetzung der Akteure als Amicus Curiae bei einem Gerichtsverfahren aufzutreten, zwischen Rechtsfragenklärung und Interessenvertretung schwankt. Gemein ist den Akteuren, dass sie eine Wirkung über den Einzelfall hinaus anstreben. Auch das Parteienverständnis der Akteure im Gerichtsverfahren divergiert; es liegt zwischen parteiisch und unparteiisch. Bei der Handhabe zum Einreichen der Amicus-Curiae-Stellungnahmen lässt sich feststellen, dass die Akteure vor allem rechtlich argumentieren und so das Gericht überzeugen wollen. Bei der Erstellung der Schriftstücke variiert die Zusammenarbeit mit den an den Verfahren beteiligten Anwälten_innen von inhaltlicher Unabhängigkeit bis zu einem intensiven Austausch. Bezüglich der Reaktionen der Gerichte haben die Akteure bisher nicht von negativen Erfahrungen berichtet. Nach allgemeiner Einschätzung der Akteure zu ihren bisherigen Erfahrungen sind ausschließlich positive Tendenzen zu vernehmen (D).

Abschließend wird eine Verbreitung des Schreibens und Einreichens von Amicus-Curiae-Stellungnahmen im Bereich der Menschenrechte und des Antidiskriminierungsrechts empfohlen (E).

A. Einleitung

In jüngster Zeit werden mit Hilfe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der internationalen Menschenrechtsabkommen vermehrt Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen vor deutsche Gerichte gebracht. Um diesen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, ist eine funktionierende Rechtsmobilisierung unabdingbar. Verschiedene Faktoren wie finanzielle Schwierigkeiten oder eine zu geringe Rechtskenntnis können es Individuen jedoch erschweren, ihre Rechte durchzusetzen. In einigen Bereichen gibt es bereits gesetzlich normierte Unterstützung und es werden Geschädigten helfende Instrumente zur Verfügung gestellt, um ihre Rechte zu mobilisieren. So ist es einem Verband¹ zum Beispiel nach § 23 Abs. 2 AGG möglich, in Form einer Beistandschaft eine_n Geschädigte_n vor Gericht zu unterstützen. Eine solche Mithilfe ist jedoch nicht in allen Fällen von Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen anwendbar.

Neuerdings lässt sich in Deutschland ein Aufkommen von Klageunterstützung auch ohne gesetzliche Normierung erkennen. Einer dieser Unterstützungstypen ist das Auftreten als Amicus Curiae. Als Amicus Curiae werden allgemein Dritte bezeichnet, die sich in Form von meist schriftlichen Stellungnahmen zu einem Gerichtsverfahren bezüglich der tatsächlichen oder rechtlichen Lage äußern.² In den USA ist der Amicus Curiae bereits als eigenständiges Rechtsinstitut anerkannt. Im internationalen Recht findet es ebenfalls häufig Beachtung. Doch wie sieht es mit dem konkreten Gebrauch in Deutschland aus? Über eine Praxis in Deutschland gibt es bisher keine näheren Betrachtungen. Das Vorhaben der vorliegenden Arbeit ist es deshalb, mit einer ersten explorativen Untersuchung die Drittbeteiligung durch Amicus Curiae in Verfahren vor unteren Instanzen in Deutschland zu erfassen. Erforscht wird das Handeln von Instituten und Verbänden (im Folgenden Akteure), die in Gerichtsverfahren als Amicus Curiae aufgetreten sind, da sie im Bereich des Menschenrechtsschutzes und des Antidiskriminierungsschutzes eine zentrale Rolle spielen. Ziel ist es herauszuarbeiten, welche konkreten Erfahrungen die Akteure vorweisen, welche Absichten sie als Amicus Curiae verfolgen und welche Handlungsempfehlungen aus diesen Erkenntnissen zu ziehen sind.³

¹ Verbände sind keine natürlichen Personen und vertreten nicht ihre eigenen Rechte, sondern Rechte der Allgemeinheit. Generell bezeichnen Verbände den Zusammenschluss von Einzelnen zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen und Ziele. Sie können sich in Bezug auf ihre Interessen und ihre inhaltliche Ausgestaltung stark unterscheiden. Vgl. Schubert, Klaus/Klein, Martina (2006): Das Politiklexikon, 4. Aufl. Bonn: Dietz, S. 308.

² Vgl. Heidenberger, Peter (1996): Der „Amicus Curiae Brief“, in: RIW, Heft 11, S. 918.

³ Das vorliegende Working Paper und die zugrundeliegende Studie wurden auch auf Anregung des Deutschen Instituts für Menschenrechte erarbeitet.

B. Amicus Curiae

Mangels wissenschaftlicher Betrachtungen über die Praxis des Amicus Curiae in Deutschland haben die Verfasserinnen bei der Darstellung des Amicus Curiae auf die historische Entwicklung und den heutigen Gebrauch im US-amerikanischen und internationalen Recht zurückgegriffen. Ziel dieses Kapitels ist es, das komplexe Verständnis dieses Rechtsinstituts deutlich zu machen und es von anderen Formen der Beteiligung für Verbände abzugrenzen.

I. Was ist eine Amicus-Curiae-Stellungnahme?

Es handelt sich beim Einreichen von Amicus-Curiae-Stellungnahmen im weiteren Sinne um eine Drittbeteiligung in Gerichtsverfahren. Dritte_r ist hier jeder, der_die nicht selbst Verfahrenspartei ist. Im Regelfall werden dadurch die Interessen einer Partei unterstützt, wobei die Interessen des_der Dritten weitläufiger sein können. Amicus Curiae bedeutet übersetzt „Freund des Gerichts“. Wer Freund_in des Gerichts ist, darf das Gericht selbst entscheiden. Das heißt, es ist zu keiner Zeit dazu verpflichtet die Stellungnahme eines Amicus Curiae zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen werden meist in Form von Schriftsätzen⁴ eingereicht und beinhalten Informationen, die wichtig für die Entscheidungsfindung sein können. Das Gericht erhält mit der Stellungnahme zusätzliche Informationen zu tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten, die ohne das Einreichen des Amicus vom Gericht unbeabsichtigt nicht beachtet werden könnten.⁵ Der Amicus sieht sich in der Position Argumente vorzutragen, welche die beteiligten Parteien nicht oder nur ungenügend vortragen.

Amicus-Curiae-Stellungnahmen können von unterschiedlichen Akteuren eingereicht werden. Häufig handelt es sich um Verbände und Nichtregierungsorganisationen. Aber auch Staaten und Regierungen, sowie einzelne Bürger_innen können Freund_in des Gerichtes werden.⁶

⁴ Im US-amerikanischen Recht nennt sich dieser Schriftsatz *amicus curiae* brief. Die Verfasserinnen benutzen den Begriff Amicus-Curiae-Stellungnahme. In der Literatur und in der Praxis werden hingegen unterschiedliche Begriffe benutzt. Es kommen hauptsächlich vor: Amicus Curiae, *amicus curiae* brief, Amicus-Curiae-Stellungnahme und Dritrintervention. Zudem ist es in den USA und vor internationalen Gerichten teilweise auch möglich, eine mündliche Stellungnahme abzugeben. Vgl. Heidenberger, Peter: S. 918; Sands, Philippe J/Mackenzie, Ruth (2008): *International Courts and Tribunals, Amicus Curiae*, in: <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e8> (letzter Zugriff: 23.07.2014).

⁵ Heidenberger, Peter, 1996: S. 918; Vgl.: Amicus Curiae Stellungnahmen, in: www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/amicus-curiae-stellungnahmen.html (letzter Zugriff: 23.07.2014).

⁶ Vgl. Hirte, Heribert (1991): Der *amicus-curiae*-brief, in: ZJP 104, Heft 1, S. 14.

II. Historische Entwicklung im US-amerikanischen Recht

Im Folgenden wird das Aufkommen der Amicus-Curiae-Stellungnahmen im US-amerikanischen Recht skizziert.⁷ In den USA ist eine solche Praxis auch im Vergleich zu anderen Common Law Ländern am weitesten verbreitet.⁸ Grundsätzlich können Stellungnahmen vor unteren und höheren Instanzen und auf Bundesebene oder vor den Gerichten der Einzelstaaten eingereicht werden. Hier steht jedoch die Entwicklung vor dem US Supreme Court im Fokus.

Zu Beginn der Ausgestaltung des US-amerikanischen Rechts im 18. Jahrhundert wurde der Amicus als Freund_in des Gerichts verstanden, der auf Grundlage seines Wissens Empfehlungen zu tatsächlichen oder rechtlichen Fragen abgab, ohne dabei eigene Interessen zu verfolgen. Der Amicus stellte Informationen bereit, die seines Erachtens für die Urteilsfindung wichtig waren und dabei helfen sollten Fehler des Gerichts zu vermeiden. *Krislov* pointiert, dass auch wenn die Richter_innen teilweise dankbar für diese Hilfe gewesen seien, die Zulassung zum Verfahren jedes Mal ein Gnadenakt des Gerichts und keineswegs garantiert gewesen sei.⁹

Die Amicus-Curiae-Stellungnahmen wurde ebenso bei solchen Verfahren eingesetzt, bei denen die Gefahr eines kollusiven Zusammenwirkens bestand, also wenn sich das Handeln der Prozessparteien unerlaubt zum Nachteil einer_s Dritten hätte auswirken können. Dementsprechend trat der Amicus zu Beginn seiner Entwicklung dann auf, wenn es darum ging, tatsächliche oder rechtliche Fehler des Gerichts oder ein kollusives Zusammenwirken der Parteien zu vermeiden.¹⁰ *Krislov* sieht hierin bereits einen radikalen Wandel von dem_der neutralen Freund_in hin zu einer parteilichen Interessensvertretung. Denn das Hinweisen eines Amicus auf ein mögliches kollusives Zusammenwirken der Parteien nutze zugleich dem_derjenigen, der_die ansonsten durch das Handeln der Parteien geschädigt werde.¹¹

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wuchs die Bedeutung der Rechtsprechung des US Supreme Court. Diese Fälle hatten sodann Präzedenzcharakter, was bedeutete, dass die gerichtliche Auslegung für spätere Streitfälle bindend war. Das US-amerikanische Recht bildet sich im Gegensatz zum deutschen Recht nach dem Rechtsprechungsrecht. Es entstand das Problem, dass bestimmte Rechtsstreitigkeiten unbeteiligte Dritte tangierten, da die Rechtsprechung auch für diese Gültigkeit bekam. So kam es häufig dazu, dass

⁷ Der Ursprung des Rechtssystems der USA findet sich im englischen Common Law. Das US-amerikanische Recht hat jedoch eine eigenständige Entwicklung genommen, weswegen es hier als autarkes Recht benannt wird. Zur weiteren Ausführung der Geschichte des Common Law in den USA vgl. David, René/Grasmann, Günther (1989): Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Auflage, München: Beck, S. 501 ff.

⁸ Vgl. Hirte, Heribert, 1991: S. 15, 23.

⁹ Vgl. Krislov, Samuel (1963): The Amicus Curiae Brief: From Friendship to advocacy, in: Yale L.J., S. 694 f.

¹⁰ Vgl. ebd.: S. 696; Hirte, Heribert, 1991: S. 15.

¹¹ Vgl. Krislov, Samuel, 1963: S. 697.

private Rechtsstreitigkeiten auch auf öffentliche Interessen und öffentliches Handeln Einfluss nahm. Beispielsweise wurden bei privaten Rechtsstreitigkeiten steuerrechtliche Regelungen daraufhin überprüft, ob diese verfassungskonform waren. Das Urteil dieser Fälle wurde auch für spätere Streitfälle bindend und es kristallisierte sich das Problem heraus, dass staatliches Handeln von diesen Urteilen direkt beeinflusst wurde, obwohl der Staat in diesen Fällen nicht direkt beteiligt gewesen war.¹² Der US Supreme Court gewährte daraufhin zunächst staatlichen Stellen ein Auftreten als (parteilichen) Amicus Curiae, sofern sie nachweisen konnten in privaten Rechtsstreitigkeiten durch das Urteil beeinflusst zu werden.¹³

Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts ließ der US Supreme Court auch vermehrt private Dritte zu Wort kommen, wenn deutlich wurde, dass das Verfahren auch Interessen von Privatpersonen oder Verbänden berührte. Dabei ging es zunächst häufig um Regelungen, die das Eigentum an Grundstücken oder Rechte der indigenen Bevölkerung betrafen. Wenig später gewährte der US Supreme Court auch jenen Interessensgruppen, die Parallelverfahren zu ähnlichen Rechtsstreitigkeiten führten oder sogar auf den Rechtsweg verzichtet hatten, ein Auftreten als Amicus Curiae. *Hirte* kommt zu dem Schluss, dass dies eine weitere wichtige Etappe für den Wandel des Parteiverständnisses des Amicus gewesen sei.¹⁴

III. Heutiger Gebrauch im US-amerikanischen Recht

1937 wurden die ersten Regeln zum Auftreten als Amicus Curiae gesetzlich festgeschrieben. Grund war eine ausufernde Praxis von Amicus-Curiae-Stellungnahmen, die das Gericht überforderte. Mit dem Vorschreiben der Einhaltung von bestimmten Vorgehensweisen sollte die Anzahl eingedämmt und reguliert werden. Seit ihrer Normierung wurden die Regeln weiter ausgestaltet und enthalten heute genaue Ausführungen darüber, wie und wann eine Amicus-Curiae-Stellungnahme vor dem Gericht eingereicht werden kann und welcher Funktion diese im besten Falle nachgehen soll.¹⁵

Vor dem US Supreme Court wird das Einreichen des Schriftsatzes mit einem förmlichen Schreiben beantragt. In diesem muss vermerkt werden, ob alle Parteien, also auch der_die Prozessgegner_in, dem Einsatz eines Amicus zustimmen. Stimmt der_die Prozessgegner_in nicht zu, kann dies zwar eine Verzögerung des Verfahrens nach sich ziehen, es bedeutet jedoch nicht, dass die Stellungnahme vom Gericht automatisch abgelehnt wird. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine staatliche Stelle als Amicus

¹² Vgl. *Hirte*, Heribert, 1991: S. 15 f.

¹³ Vgl. *Krislov*, Samuel, 1963: S. 697.

¹⁴ Vgl. *Hirte*, Heribert, 1991: S. 18.

¹⁵ Vgl. *ebd.*: S. 19 f.

auftritt. In diesem Fall ist keine Zustimmung der gegnerischen Prozesspartei erforderlich.¹⁶ Dem Antrag wird bereits die Stellungnahme hinzugefügt, damit das Gericht zugleich Inhalt und Zweckdienlichkeit überprüfen kann. *Heidenberger* empfiehlt, um der Zweckmäßigkeit gerecht zu werden und vom Gericht wohlwollend als Amicus beachtet zu werden, in dem Schriftsatz neue Informationen zum Sachverhalt bereit zu stellen. Dies wird auch mit einem Blick in das Gesetz deutlich:

„An amicus curiae brief that brings to the attention of the Court relevant matter not already brought to its attention by the parties may be of considerable help to the Court. An amicus curiae brief that does not serve this purpose burdens the Court, and its filing is not favored“¹⁷

Laut *Hirte* sollte in dem Antrag außerdem das besondere Interesse des Amicus an dem Verfahren hervorgehoben werden. Dazu gehöre es auch, eventuelle Differenzen in der Interessenslage mit der zu unterstützenden Partei zu benennen. Mit der Ausführung dieses besonderen Interesses könnten Tatsachen geschildert werden, die bis dato noch keine Berücksichtigung im Verfahren gefunden haben. Dies ermögliche dem Gericht, die Wirkung des Urteils in einen allgemeineren Rahmen zu setzen.¹⁸

Nicht jede Person oder jeder beliebige Verband kann jedoch für fremde Interessen eintreten. Von daher ist der Interessenbezug von enormer Bedeutung, wenn der_ die Dritte als Amicus zugelassen werden möchte.¹⁹ Auch wenn dieser nicht immer deckungsgleich ist, überschneiden sich im Normalfall die Interessen des Amicus Curiae und der Prozesspartei, die er unterstützt. *Heidenberger* empfiehlt dementsprechend eine enge Zusammenarbeit des Amicus mit dem_ der Anwalt_in der unterstützten Partei, um eine Doppelung und einen Widerspruch in der Argumentationskette zu vermeiden und um die Chancen zur Einflussnahme des Amicus zu erhöhen.²⁰ *Hirte* führt diese Zusammenarbeit noch näher aus und betont, die Argumente des Amicus und des_ der Anwalt_in wiesen durch die ähnliche Interessenslage zumeist in dieselbe Richtung, wobei der Amicus in Bezug auf die rechtliche Argumentation neue Ausführungen darbieten könne. Die Prozesspartei folge meist einer sicheren Argumentation, der Amicus hingegen sei in der Lage auch eine neue und experimentelle rechtliche Argumentationsweise darzulegen.²¹

¹⁶ Vgl. ebd.: S. 37.

¹⁷ Supreme Court Rule 37.1.

¹⁸ Vgl. *Hirte*, Heribert, 1991: S. 36.

¹⁹ Vgl. ebd.: S. 35.

²⁰ Vgl. *Heidenberger*, Peter, 1996: S. 919.

²¹ Vgl. *Hirte*, Heribert, 1991: S. 29.

Es sei für die Bewertung des Gerichts wichtig, dass die Stellungnahme dennoch möglichst unparteiisch und in einer hohen Qualität verfasst werde.²² Die letztendliche Entscheidung, ob die Stellungnahme zugelassen wird, obliegt dem Gericht. Auch vor dem US Supreme Court besteht somit kein Rechtsanspruch.²³

Wird eine Einreichung gewährt und kommt es vor dem US Supreme Court zu einer mündlichen Hauptverhandlung, erhält der Amicus das Recht sich am Verfahren zu beteiligen. Jedoch muss er sich parteiisch platzieren und angeben, wen er mit seiner Stellungnahme unterstützt. Zugleich muss er für die endgültige Eingabe der Stellungnahme die Fristen und Formalien der zu unterstützenden Partei beachten. Tut er dies nicht, verliert er damit sein Beteiligungsrecht. Begründet werden diese Regeln damit, dass es der gegnerischen Partei möglich sein soll, die Argumentation des Amicus rechtzeitig zu erhalten, um im weiteren Verlauf der Verhandlung auf diese eingehen zu können.²⁴

Amicus-Curiae-Stellungnahmen werden heute überwiegend von Interessenverbänden und betroffenen Gruppen, aber auch Regierungen²⁵ vor dem US Supreme Court in Revisionsverfahren eingereicht.²⁶ Der Fokus liegt dabei auf wichtigen Entscheidungsverfahren, denn als allgemeine Zielsetzung des Rechtsinstituts hat sich die Vermeidung von einer negativ ausgestaltenden Präjudizienbildung herauskristallisiert. Um ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen und um den Gerichten Arbeit abzunehmen, schreiten die Amici erst in den späteren Instanzen ein.²⁷

Allgemein ist festzuhalten, dass sich das Rechtsinstitut des Amicus Curiae durch seine praktische Anwendung stark weiter entwickelt hat. Sowohl *Heidenberger* als auch *Hirte* kommen zu dem Schluss, dass der Amicus in seiner heutigen Nutzung in den USA eher ein_e Freund_in der Partei als ein_e Freund_in des Gerichts sei. Der Amicus spreche für die zu unterstützende Prozesspartei und nicht als neutrale_r Dritte_r. Trotz dieser Parteinähe sei das Ergebnis, dass die Stellungnahme häufig positiven Einfluss auf die allgemeine Rechtsfindung habe. Der exakte Beeinflussungsgrad sei laut *Heidenberger* meist jedoch nicht festzustellen, da die Argumentationslinien der Stellungnahmen in den seltensten Fällen wortwörtlich in den Urteilen wieder zu finden seien.²⁸

²² Vgl. ebd.: S. 23.

²³ Vgl. Heidenberger, Peter, 1996: S. 918.

²⁴ Vgl. Hirte, Heribert, 1991: S. 37.

²⁵ Auch die deutsche Bundesregierung ist schon mehrere Male als Amicus vor dem US Supreme Court und anderen US-amerikanischen Gerichten aufgetreten. Im Fall "The Authors Guild Inc. v. Google Inc." vor dem United States District Court (Southern District of New York) ging es um die digitale Bereitstellung von Büchern von Google und dem Umgang mit dem Urheberrecht. Die Stellungnahme ist einsehbar unter: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20090188> (letzter Zugriff: 23.07.2014).

²⁶ Vgl. Heideberger, Peter, 1996: S. 918.

²⁷ Vgl. Hirte, Heribert, 1991: S. 22.

²⁸ Vgl. Heidenberger, Peter, 1996: S. 919.

IV. Internationales Recht

Im internationalen Recht ist das Rechtsinstitut Amicus Curiae ebenfalls bekannt. Obwohl der Begriff nicht abschließend definiert und von den einzelnen Gerichten teilweise unterschiedlich gefüllt wird, ist eine allgemeine Etablierung der Rolle des Amicus im internationalen Rechtssystem zu erkennen. Bei mehreren internationalen Gerichten²⁹ lässt sich feststellen, dass eine im weiteren Sinne Amicus-Curiae-Beteiligung schon einmal vorgekommen und sie teilweise sogar rechtlich geregelt ist. Als Amicus treten meist auch hier Verbände, NGOs oder Staaten auf, die für den Fall relevante Informationen besitzen und diese bereitstellen wollen.³⁰

Die internationalen Gerichtshöfe unterscheiden sich untereinander in Bezug auf die Terminologie, auf die prozessuale Praxis und die Zulassungskriterien. Abhängig vom jeweiligen Gericht sind sowohl mündliche als auch schriftliche Amicus-Curiae-Stellungnahmen möglich. Die Amici werden in manchen Fällen von den Gerichten eingeladen, in anderen wiederum müssen die Amici eine Zulassung ersuchen.³¹ So wird beispielsweise für den Internationalen Strafgerichtshof in Rule 103 of Procedure and Evidence of the International Criminal Court geregelt, dass eine Kammer einen Staat, eine Organisation oder auch einzelne Person einlädt oder ihnen gestattet eine schriftliche oder mündliche Äußerung vor dem Gericht zu tätigen und als Amicus Curiae aufzutreten. Die Norm benennt in diesem Fall den Begriff Amicus Curiae explizit.³² In den Regeln des Internationalen Gerichtshof ist das Institut Amicus Curiae als solches nicht erwähnt, allerdings können sich nach Art. 34 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 2 ICJ Statute and ICJ Rules of Court öffentliche internationale Organisationen und Staaten auf ihre Eigeninitiative hin äußern.³³ Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) werden Amicus-Curiae-Stellungnahmen genutzt, um Menschenrechte durchzusetzen. Gemäß Art. 36 Abs. 2 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 44 EGMR-Verfahrensordnung ist es Dritten möglich vor dem EGMR eine Amicus-Curiae-Stellungnahme einzureichen. Hier lässt sich eine zweiteilige Praxis, das Einreichen einer

²⁹ Sowohl der Internationale Gerichtshof (ICJ), der Internationale Strafgerichtshof, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als auch die Internationalen Schiedsgerichte zu Anlage- und Investmentstreitigkeiten können Erfahrungen mit Amicus Curiae Stellungnahmen vorweisen. Vgl. dazu ausführlich: Sands, Philippe J/Mackenzie, Ruth, 2008.

³⁰ Vgl. ebd.: Rn. 1 f.

³¹ Vgl. ebd.: Rn. 3 f.

³² Rule 103 (1) of Procedure and Evidence of the International Criminal Court.

³³ Vgl. Sands, Philippe J/Mackenzie, Ruth, 2008: Rn. 6 f.

Stellungnahme entweder auf Anruf oder auf Antrag, erkennen. Diese Möglichkeit wird auch von deutschen Verbänden und NGOs genutzt.³⁴

Die Beurteilung des Nutzens der Stellungnahmen in internationalen Gerichtsverfahren beschreiben *Sands* und *Mackenzie* als durchaus heterogen: Obwohl allgemein anerkannt werde, dass Amici einen Beitrag dazu leisteten, weitergehende Perspektiven in ein Gerichtsverfahren einzubringen und damit die Transparenz erhöhten, werde von verschiedenen internationalen Akteuren zugleich auf die Notwendigkeit verwiesen, dass die Teilnahme von Amici an internationalen Gerichtsverfahren ausgeglichen stattfinden sollte. Allgemein gehe es jedoch nicht um die Frage ob, sondern wie, also unter welchen Bedingungen, die Amici an einem Gerichtsverfahren teilnehmen sollten.³⁵

Zu Beginn sind Amicus insbesondere bei Fällen zu Menschenrechten und im internationalem Strafrecht in Erscheinung getreten. Mittlerweile weitet sich das Feld jedoch sogar auf Anlage- und Investmentstreitigkeiten aus. Laut *Sands* und *Mackenzie* werde von daher diskutiert, wie die wachsende gerichtliche Bearbeitungslast der stetigen Zunahme von Amicus-Curiae-Stellungnahmen eingeschränkt werden könnte. Ein Vorschlag ist, das breite öffentliche Interesse eines Falles zu gewichten und als ein Entscheidungskriterium für die Annahme eines Amicus einzuführen. Gemäß *Sands* und *Mackenzie* würde sich dies insbesondere auf solche Fälle mit Themenkomplexen zu Umweltschutz, Menschenrechten und öffentlichen Dienstleistungen positiv auswirken.³⁶ In den exemplarisch dargestellten Ausführungen der Praxis der Amicus-Curiae-Stellungnahmen zeigt sich, dass das Institut wandelbar und in Bezug auf den internationalen Kontext nicht abschließend definiert ist. Auch vor US-amerikanischen Gerichten divergiert die Praxis und ist abhängig vom jeweiligen Gericht. Es wird jedoch deutlich, dass in den USA ein festeres Verständnis von dem Rechtinstitut Amicus Curiae und seinen Aufgaben vorherrscht.

V. Abgrenzung zu weiteren Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände

Im Folgenden werden zur Abgrenzung von Amicus-Curiae-Stellungnahmen weitere Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände überblicksartig dargestellt. Im Gegensatz zu Amicus-Curiae-Stellungnahmen sind alle hier dargestellten Beteiligungsmöglichkeiten gesetzlich normiert.

³⁴ So ist z. B. bereits das Deutsche Institut für Menschenrechte zusammen mit der Gruppe der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen als Amicus Curiae vor dem EGMR aufgetreten. Vgl. Recht auf gleiche Handlungsfähigkeit, in: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/amicus-curiae-stellungnahmen/recht-auf-gleiche-rechtliche-handlungsfahigkeit.html> (letzter Zugriff: 23.07.2014).

³⁵ Vgl. *Sands, Philippe J/Mackenzie, Ruth*, 2008: Rn. 29 f.

³⁶ Vgl. ebd.: Rn. 31.

1. Klagebefugnis Dritter

Grundsätzlich kann nur Klage erheben, wer unmittelbar in seinen eigenen Rechten verletzt ist. Ausnahmsweise können auch Dritte klagebefugt sein. Zu erwähnen sind hier vor allem die Prozessstandschaft und die Verbandsklage, wobei es sich hierbei weniger um eine Drittbeteiligung im engeren Sinne handelt, als um eine eigene Prozessführung. Im Rahmen der **Prozessstandschaft können Dritte** die Befugnis haben, in eigenem Namen einen Prozess über ein fremdes Recht zu führen. Dabei wird zwischen der gesetzlichen und gewillkürten Prozessstandschaft unterschieden. Hauptanwendungsfall der gesetzlichen Prozessstandschaft ist neben der Prozessführung kraft Amtes die der gesetzlichen Ermächtigung, welche sich aus dem Prozessrecht oder dem materiellen Recht ergeben kann.³⁷ Bei der gewillkürten Prozessstandschaft legitimiert sich die Prozessführung in eigenem Namen über ein fremdes Recht aus einer Ermächtigung durch den Rechtsinhaber. Dafür muss das Recht übertragbar sein und die Prozessstandschaft offengelegt werden.³⁸ Im Bereich des Antidiskriminierungsrechts besteht die Möglichkeit der gesetzlichen Prozessstandschaft wegen einer Behinderung nach § 12 BGG³⁹ und § 63 Sozialgesetzbuch IX⁴⁰. Diese Regelungen tragen dem besonderen Interesse behinderter Menschen an einer effektiven Prozessführung Rechnung und berücksichtigen, dass Behindertenverbände besondere Kenntnisse der Sach- und Rechtslage haben und regelmäßig ein Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem/der Betroffenen besteht. Voraussetzung ist das Einverständnis des Inhabers des fremden Rechts, welches sich nach den Grundsätzen über die Zustimmung gemäß §§ 182 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) richtet.⁴¹

Eine weitere Möglichkeit der Prozessbeteiligung ist die **Verbandsklage**. Als Verbandsklage wird eine Klage von Verbänden oder Vereinen bezeichnet, die ohne die Verletzung eigener Rechte erhoben werden kann. Sie hat zum Ziel die Rechtsverletzung einzelner Mitgliederinteressen (egoistische Verbandsklage), oder der Allgemeinheit (altruistische Verbandsklage) feststellen zu lassen.⁴² Es ist stets eine Gesetzesgrundlage erforderlich. Verbandsklagen findet man unterschiedlich ausgeprägt im Verwaltungs- und im Zivilrecht.

³⁷ Vgl. Vollkommer, Max (2014), in Zöller, Richard (Hg.): Zivilprozessordnung Kommentar, 30. Auflage Köln: Schmidt, vor § 50 ZPO, Rn. 20 f.

³⁸ Vgl. ebd.: Vor § 50 ZPO, Rn. 42, 46.

³⁹ Gemäß § 13 Abs. 3 BGG ist dazu die Anerkennung des Verbandes durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder durch eine zuständige Landesstelle erforderlich.

⁴⁰ Die Anerkennung oder Eintragung des Verbandes ist nicht erforderlich, nur dass der Verband die Interessen von behinderten Menschen auf Bundes- oder Landesebene vertritt.

⁴¹ Vgl. Vollkommer, Max, 2014: Vor § 50 ZPO, Rn. 45.

⁴² Vgl. Hufen, Friedhelm (2013): Verwaltungsprozessrecht, 9. Aufl. München: Beck, S. 261.

Im Verwaltungsrecht sind hier vor allem die Verbandsklagerechte nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNaturG) und dem Tierschutzgesetz (TierSchG) zu nennen.

Neben dem Verbandsklagerecht für das Merkmal der Behinderung findet sich im **Antidiskriminierungsrecht** kein weiteres ausdrückliches Verbandsklagerecht.⁴³ Nach § 13 BGG kann die Barrierefreiheit gegenüber öffentlichen Stellen durchgesetzt werden, wenn keine betroffene Person vorhanden ist oder ein Fall von allgemeiner Bedeutung vorliegt. Der Verband muss dazu beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder der zuständigen Landesstelle anerkannt worden sein.⁴⁴ Auch nach den entsprechenden Landesgleichstellungsgesetzen werden Verbänden Klagemöglichkeiten eingeräumt.⁴⁵ Eine wichtige Rolle spielt die Verbandsklage zudem im **Umweltrecht**, wo seit 2002 die Beteiligung von Verbänden im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist (vgl. § 64 BNatSchG).

Weitere Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden sind auf Landesebene geregelt wie beispielsweise beim **Tierschutz**. 2007 führte Bremen als erstes Bundesland in diesem Rechtsgebiet das Klagerecht für zugelassene Tierschutzverbände ein.⁴⁶

Im Zivilrecht existiert die Verbandsklage im **Verbraucherrecht**.⁴⁷ Dabei bezeichnet *Halfmeier* deren Etablierung als Erfolgsgeschichte, mit der besonders im Wettbewerbsrecht nicht nur die Rechtsdurchsetzung gestärkt werde, sondern auch das materiell geltende Recht fortentwickelt werde.⁴⁸ Das Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) begründet ein Verbandsklagerecht für eine Unterlassungsklage im Falle einer unwirksamen AGB-Klausel (vgl. § 1 UKlaG) sowie im Falle eines Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz. Zentrale Norm in den zuletzt genannten Fällen ist § 2 Abs. 2 UKlaG, welche eine enumerative, nicht abschließende Auflistung der Verbraucherschutzgesetze enthält. Hierzu gehört auch das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)⁴⁹, in welchem zudem die Regelung des § 8 Abs. 3 UWG ein

⁴³ Lediglich über den Umweg als Verbraucherschutzklage ist eine Verbandsklage möglich.

⁴⁴ Vgl. Welti, Felix (2012): Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, in: NVwZ, S. 729.

⁴⁵ Vgl. Art. 16 BAYBGG, § 15 BerlLGBG, § 10 BbgBGG, § 12 BremBGG, § 10 RhPflGGBehM, § 9 Abs. 2 SächsIntegrG, § 17 Abs. 1 SachsAnhBGStG, § 3 SchHHLBGG, § 17 HessBGG, § 12 HbgGGbM, § 12 BadWürttLBGG, § 20 ThürGIG, § 15 MVLBGG, § 13 NdsBGG.

⁴⁶ Vgl.: http://www.deutschlandfunk.de/tierschutz-weiter-streit-um-das-klagerecht-fuer-verbaende.697.de.html?dram%3Aarticle_id=347139 (Zugriff: 21.03.2016)

⁴⁷ Vgl. ausführlich hierzu Halfmeier, Axel (2016): 50 Jahre Verbraucherverbandsklage, in: http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/PERSONALPAGES/_efgh/halfmeier_axel/files/Gutachten_50_Jahre_Verbandsklage_Sept_2015.pdf (letzter Zugriff: 03.5.2016).

⁴⁸ Vgl. ebd.: S. 21.

⁴⁹ Köhler, Helmut (2016), in: Köhler, Bornkamm: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Kommentar, 34. Aufl., München: § 2 UKlaG Rn. 10.

spezielles Verbandsklagerecht statuiert.⁵⁰ 2016 wurde mit der Verabschiedung von § 2 Abs. 2 Nr. 11 die Verbandsklage für das Datenschutzrecht eingeführt.⁵¹

2. Aktive Klageunterstützung einer Partei

Die Regelungen über einen **Beistand** sind punktuell in verschiedenen Rechtsgebieten zu finden. Das Antidiskriminierungsrecht sieht für Verbände eine solche aktive Klageunterstützung in § 23 Abs. 1 und 2 AGG vor. Voraussetzung für ein Auftreten als Beistand in der Verhandlung ist, dass der Antidiskriminierungsverband im Rahmen seines Satzungszweckes tätig wird. Eine formelle Anerkennung ist nicht nötig, er muss aber eine Mindestgröße von 75 natürlichen Mitgliedern oder sieben Mitgliedsverbänden aufweisen und darf die Interessen benachteiligter Personen (-gruppen) weder gewerbsmäßig noch nur vorübergehend wahrnehmen.⁵² Die Rechte und Pflichten des Beistandes richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung.⁵³ Nach § 90 Abs. 2 ZPO (Zivilprozessordnung) gilt das vom Beistand Vorgetragene als von der Partei vorgebracht, sofern diese nicht sofort widerruft oder den Vortrag berichtigt. Der Beistand stellt eine Person des Vertrauens dar und darf alle Prozesshandlungen vornehmen, zu denen die mündliche Verhandlung Anlass bietet, wie etwa Sachverhaltsschilderungen und Antragstellungen. Er ist nicht vertretungsbefugt und wird durch die Anwesenheit der Partei oder ihres Prozessbevollmächtigten legitimiert.⁵⁴

3. Passive Gerichtsunterstützung

Akteuren kann außerdem nach **§ 27a BVerfGG** durch das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit gegeben werden, als sachkundige Dritte eine Stellungnahme abzugeben. Dritte_r ist jede_r, der_die nicht Beteiligte_r des Verfahrens ist.⁵⁵ Dem Bundesverfassungsgericht soll mit dieser Norm die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den entscheidungserheblichen Fragen umfänglich über verschiedene gesellschaftliche Auffassungen zu informieren und Urteile zu fällen, die eine breitere Akzeptanz unter den

⁵⁰ Hier wird Verbraucherverbänden, Verbänden der Konkurrenten des Unternehmens und den Konkurrenten selbst ein Verbandsklagerecht eingeräumt.

⁵¹ Vgl. Halfmeier, Axel (2016): Die neue Datenschutzverbandsklage, in: NJW 2016, S. 1126.

⁵² Bauer, Jobst-Hubertus und Krieger, Steffen (2015), in: AGG Kommentar, 4. Aufl., München: § 23 AGG Rn. 5ff.

⁵³ § 90 ZPO, ggf. i.V.m. § 46 ArbGG; § 67 Abs. 2 VwGO, § 73 Abs. 5 SGG.

⁵⁴ Vgl. Hübtege, Rainer (2016), in: ZPO Kommentar Thomas/Putzo, 37. Aufl., München: § 90, Rn. 3.

⁵⁵ Vgl. Lenz, Christofer/Hansel, Ronald (2013): Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Handkommentar, Baden-Baden Nomos, § 27a Rn. 3; Lechner, Hans/Zuck, Rüdiger (2011): Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 6. Auflage München: Beck, § 27a, Rn. 2.

betroffenen Personengruppen erlangen könnten.⁵⁶ Die eingereichten Stellungnahmen der Dritten sind nicht Bestandteil der Verfahrensakte, sondern gelangen in das Allgemeine Register.⁵⁷ Ebenso haben die befragten Akteure keinen Anspruch auf Würdigung ihrer Stellungnahmen.⁵⁸ Die Formulierung des § 27a BVerfGG verdeutlicht, dass Akteure rein formal nur passiv, auf Aufforderung des Gerichts, tätig werden können. *Lechner* und *Zuck* halten es trotzdem für sinnvoll, dass ein Akteur auch bei fehlender Aufforderung, dem Gericht sein gegebenes Interesse an der Abgabe einer Stellungnahme kundtut und in Kontakt mit dem Gericht tritt.⁵⁹ Da die Auswahl der Dritten im Ermessen des Gerichts liegt, besteht die Gefahr, dass die eingereichten Stellungnahmen in eine bestimmte Richtung weisen.⁶⁰ Das Gericht beeinflusst bereits durch die Vorauswahl derer, die es um eine Stellungnahme bittet, die Richtung des Verfahrens, da von bestimmten Angefragten auch bestimmte Stellungnahmen zu erwarten sind. Da dem Dritten kein eigenständiges Beteiligungsrecht zugestanden wird, kann § 27a BVerfGG nicht mit der Amicus-Curiae-Stellungnahme in den USA gleichgesetzt werden.⁶¹

In diesem Kapitel wurde deutlich, dass in den USA und im internationalen Recht von dem Rechtsinstitut Amicus Curiae Gebrauch gemacht wird. In Deutschland bestehen zwar Beteiligungsmöglichkeiten für Dritte, eine Normierung für das Auftreten als Amicus Curiae besteht jedoch nicht. Die Verfasserinnen haben untersucht, ob es dennoch Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut in Deutschland vor unteren Gerichtsinstanzen gibt. Im Folgenden wird dargestellt, wie die Verfasserinnen dabei vorgegangen sind und zu welchen Ergebnissen die Untersuchung geführt hat.

C. Methodik der explorativen Akteurenalyse

Da sich über Erfahrungen in Deutschland mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen vor unteren Gerichtsinstanzen bisher keine Untersuchungen finden ließen, die einen Anhaltspunkt für eine Eingrenzung der Akteure hätte bieten können, haben die Verfasserinnen zunächst versucht durch E-Mail-Anfragen Akteure zu finden, die bereits Erfahrungen mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen gemacht haben. Der Fokus lag dabei auf Verbänden und NGOs, da diese in der Regel im Bereich des Antidiskriminierungsrechts und der Menschenrechte wichtige Akteure sowohl bei der politischen Lobbyarbeit als auch bei der individuellen Rechtsdurchsetzung sind.

⁵⁶ Vgl. Lenz, Christofer/Hansel, Ronald, 2013: § 27a, Rn. 3.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. Lechner, Hans/Zuck, Rüdiger, 2011: § 27a, Rn. 10.

⁵⁹ Vgl. ebd.: § 27a, Rn. 8.

⁶⁰ Vgl. Klein, Ernst (2012): Verfassungsprozessrecht: Ein Lehr- und Handbuch, 3. Aufl. Heidelberg u.a.: Müller, Rn. 222.

⁶¹ Vgl. Lechner, Hans/Zuck, Rüdiger, 2011: § 27a, Rn. 2.

Insgesamt wurden vierzig verschiedene Akteure (Verbände, Vereine, NGOs und andere Institutionen) dazu befragt, ob sie Erfahrungen mit dem Einsatz von Amicus-Curiae-Stellungnahmen vor unteren deutschen Gerichtsinstanzen gemacht haben. Als Auswahlkriterium galt dabei, ob der Akteur einen Bezug zum Antidiskriminierungsrecht oder den Menschenrechten aufweisen konnte oder ob er bereits durch das Bundesverfassungsgericht nach dem Verfahren des § 27a BVerfGG um eine Stellungnahme gebeten worden ist.⁶² Es bestand eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass solche Akteure auch vor unteren Gerichtsinstanzen Stellungnahmen auf eigene Initiative abgegeben haben könnten. Alle Anfragen wurden per E-Mail zwischen Februar und März 2014 gestellt. Die Mehrzahl der Angefragten reagierte schnell und hilfsbereit. Auf Nachfrage wurden auch weitere Akteure vermittelt, welche Erfahrungen mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen haben könnten. Nur drei der angefragten Verbände und Institutionen konnten von Erfahrungen mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen vor unteren deutschen Gerichtsinstanzen berichten. Von diesen konnten aus organisatorischen Gründen jedoch nur zwei zu ihren Erfahrungen befragt werden. Daran anschließend wurden die Rechtsanwält_innen ausfindig gemacht, welche die klagenden Personen als Betroffene von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen in jenen Fällen vertreten haben, in denen die Akteure als Amicus Curiae aufgetreten sind. Die Rechtsanwält_innen wurden über das Auftreten und die Zusammenarbeit mit den Akteuren interviewt. Zweck dieser zweiseitigen Befragung war es, sowohl die Eigen- als auch die Fremdwahrnehmung der Akteur_innen über das Auftreten als Amicus aufzuzeichnen, sowie erste Erkenntnisse über das Verständnis des Rechtsinstituts in der Anwaltschaft zu ergründen. Zur Beantwortung der Fragestellung nach den tatsächlich gemachten Erfahrungen mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen in Deutschland, wurden offene, leitfadenorientierte Expert_inneninterviews durchgeführt.⁶³

Die Interviewpartner_innen wurden über den Zugang zu den Fällen und den Themen der Amicus-Curiae-Stellungnahmen, zu der Durchführung des Einreichens des Schriftsatzes, zu der Reaktion der Gerichte, zu der Kooperation mit anderen am Verfahren beteiligten Akteuren und zu einer Einschätzung des Mehrwerts der eingereichten Amicus-Curiae-Stellungnahme befragt.⁶⁴ Alle Interviews fanden im Frühjahr 2014 statt, wobei die Interviews mit den Verbänden/Institutionen persönlich durchgeführt werden konnten und die Anwält_innen telefonisch befragt wurden.

Es handelt sich hierbei um eine explorative Untersuchung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Vielmehr möchten die Verfasserinnen erste Erkenntnisse über das

⁶² S.o.: B.V.3.

⁶³ Vgl. Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2005): ExpertInneninterviews – Vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, A/Littig, B./Menz, W. (Hg.): Das Experteninterview - Theorie, Methode, Anwendung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS, S. 70-80.

⁶⁴ Die Interviewleitfäden sind im Annex einzusehen.

Wirken und das mögliche Potenzial des Rechtsinstitut Amicus Curiae in Deutschland gewinnen.

D. Ergebnisse und Auswertung der Erfahrungen

Die Befragungsergebnisse und deren Auswertungen werden im Folgenden in fünf verschiedene Unterpunkte eingeteilt. Dies dient der Systematisierung der Ergebnisse.⁶⁵ Da es in dieser Arbeit in erster Linie um die Erfahrungen und Einschätzungen der Akteure als Amicus geht, werden diese in den einzelnen Unterpunkten dargestellt. Die befragten Rechtsanwält_innen bestätigten diese Erfahrungen und Einschätzungen zum Großteil. Von daher wird ihre Perspektive hier nur dargestellt, sofern sie den Erfahrungen und Einschätzungen nicht folgten. Das Gesagte der verschiedenen Akteure wird in Verbindung zueinander gesetzt. Dabei wird eine Schwerpunktsetzung vorgenommen, um die Ergebnisse so systematisieren zu können, dass daran anschließend eine Auswertung erfolgen kann.

I. Praxis

Nach einer umfassenden Internetrecherche und einer Akteurabfrage nach dem Schneeballsystem konnten die Verfasserinnen drei Akteure ausmachen, die mit dem Einsatz von Amicus-Curiae-Stellungnahmen vor unteren deutschen Gerichtsinstanzen Erfahrungen gemacht haben.

Die Verfasserinnen schließen daraus, dass es in Deutschland keine allgemeine Praxis zum Einreichen von Amicus-Curiae-Stellungnahmen vor unteren Gerichtsinstanzen gibt. Auch wenn die Abfrage der Akteure nicht durch eine repräsentative Studie erfolgt ist, deutet das Ergebnis an, dass nur von vereinzelten Erfahrungen in Deutschland auszugehen ist. Dieses Ergebnis könnte darauf zurückzuführen sein, dass das Rechtsinstitut unter deutschen Verbänden, NGOs und anderen Institutionen noch nicht sehr bekannt ist. Diese Annahme wird dadurch bestärkt, dass einer der Akteure internationaler Akteur ist und in Deutschland zwar als Amicus aufgetreten ist, seinen Sitz jedoch nicht in Deutschland hat.

II. Zielsetzung der Akteure

Die von den Verfasserinnen befragten Akteure verfolgen beide einen rechtspolitischen Ansatz, sie haben jedoch abweichende Schwerpunkte in ihrer allgemeinen Tätigkeit.

⁶⁵ Die deskriptiven Zusammenfassungen des Gesagten der Akteure und der Rechtsanwält_innen sind im Annex einzusehen.

Diese unterscheiden sich dahingehend, dass A1⁶⁶ grundsätzlich die Durchsetzung von Menschenrechten vor Gericht stärken möchte, dabei aber keine Parteienvertretung darstellen. Trotzdem werden die Interessen der auftretenden Gerichtspartei durch Vorab-Fragebögen in Form von Checklisten erfasst und beachtet. A1 geht es dementsprechend neben der Wahrung der Rechte der Betroffenen um eine Rechtsfragenklärung im Allgemeinen.

A2 wiederum versteht sich als parteiliche Interessenvertretung der_des Einzelnen vor Gericht, der konkrete-individuelle Diskriminierungen bekämpfen möchte und dafür auch Einzelfallbetreuung durchgeföhrt.

A2 steht entsprechend in direktem Kontakt mit Betroffenen von Diskriminierungen und wird somit intensiv in die Fälle eingebunden. A1 und A2 finden die Fälle ansonsten über an sie herantretende Rechtsanwält_innen (passiv) oder durch die Presse (aktiv).

A1 legt Wert darauf, die menschenrechtliche Argumentation in nationalen Gerichtsverfahren zu stärken und somit deren Durchsetzung vor deutschen Gerichten zu gewährleisten, um Betroffene vor langwierigen internationalen Prozessen zu schützen. Außerdem soll das Instrument des Amicus Curiae grundsätzlich gestärkt werden. A2 geht es nicht um das Instrument selbst, sondern grundsätzlich um eine Beeinflussung des Gerichts, sodass es im Sinne der Betroffenen von Diskriminierungen entscheidet. Dies kann durch ein Auftreten als Amicus, aber auch als Beistand nach dem AGG sein. Auf die Intervention mit einer Amicus-Curiae-Stellungnahme wird zurückgegriffen, sofern keine andere Möglichkeit der Fallunterstützung gegeben ist.

Beiden Akteuren kommt es auf eine Wirkung über den Einzelfall hinaus an. Dies bestätigt auch die Fallnachbereitung: Beide Akteure verfolgen nach der Begleitung einzelne Verfahren durch eine intensive Pressearbeit. Dabei sollen die Fälle politisch und öffentlichkeitswirksam aufbereitet werden. A1 beschränkt sich dabei auf die Rechtsfragen, wohingegen A2 versucht die politische Brisanz des Einzelfalls zu thematisieren.

A1 positioniert sich deutlich als unparteiisch, um vom Gericht als neutral wahrgenommen zu werden. Es erfolgt lediglich die Interessenerfassung über Checklisten im Vorfeld, welche A1 bei seiner Arbeit fortwährend beachtet. Der Akteur erhofft sich davon, dass das Gericht die Stellungnahme eher berücksichtigt. A2 betont ausdrücklich parteiisch zu agieren, um die Betroffenen zu stärken. Ergänzend wird durch die eingeholte rechtsanwaltliche Perspektive von A2⁶⁷ deutlich, dass die Gefahr besteht, dass die unterstützenden Akteure auch eigene Interessen verfolgen könnten, welche möglicherweise mit den Interessen der Mandant_innen kollidieren.

⁶⁶ Die Verfasserinnen bezeichnen die Akteure anonymisiert mit A1 und A2.

⁶⁷ Die Verfasserinnen bezeichnen die Rechtsanwält_innen anonymisiert mit RA1, RA2 und RA3.

Die Verfasserinnen sehen in der Positionierung des Akteurs zum_zur Betroffenen und seiner Rolle im Gerichtsverfahren den wohl bedeutendsten Unterschied zwischen den Akteuren und führen diesen auf die unterschiedliche Zielsetzung der Akteure zurück. Der Einwand den A2 erhebt erscheint den Verfasserinnen sinnvoll: Akteure die neutral agieren und nur wenig oder gar keinen Kontakt zu den Betroffenen haben, könnten in Konflikt mit deren eigentlichen Interessen geraten. Hier ist großes Vorsehen vonnöten. Der_die Rechtsanwält_in des_der Betroffenen könnte einen solchen Konflikt durch eindeutige Kommunikation mit dem Amicus vermeiden.

III. Handhabe zum Einreichen der Amicus-Curiae-Stellungnahmen

Bezüglich der Handhabe mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen zeigen sich Unterschiede. Während A1 auf einen größeren Erfahrungsschatz mit mehreren Stellungnahmen vor unteren Instanzen zurückgreifen kann, ist A2 bisher nur einmal als Amicus Curiae in einem Gerichtsverfahren aufgetreten.

Die Argumentation in den Amicus-Curiae-Stellungnahmen ist bei beiden Akteuren rechtlich geprägt. A2 untermauert die Ausführungen zum Teil zusätzlich mit soziologischen Inhalten.

Die befragten Akteure arbeiten stets mit dem_der Anwält_in des_der Betroffenen zusammen. Diese Zusammenarbeit gestaltet sich in der Intensität unterschiedlich. Während A1 sich zwar im Vorgehen mit den Anwält_innen abstimmt, gibt es keine explizite inhaltliche Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Stellungnahme. Diese wird alleine von A1 verfasst. A2 hingegen macht die Zusammenarbeit vom Fall abhängig und betont, dass alle Akteur_innen gleichberechtigt zusammenarbeiten. A1 hat dabei keinen Kontakt zur klagenden Person, A2 hingegen schon. Für A1 steht das Auftreten als unabhängiger Amicus im Vordergrund, während A2 die Interessen des_der Mandant_in stärken möchte. Für A2 ist eine klare Absprache mit allen beteiligten Akteur_innen somit unabdingbar.

A1 geht beim Einreichen der Stellungnahmen sehr systematisch vor. Die Stellungnahme wird niemals über den_die Anwält_in eingereicht, sondern nur durch den Akteur selbst, der dann als Amicus auftritt. A2 hingegen verfolgt keine explizite Systematik, was damit zusammenhängt dass der Akteur die Art der Intervention wählt, die das Gericht am ehesten zulässt. Gibt es beispielsweise spezielle gesetzliche Möglichkeiten zur Teilnahme des Akteurs als Beistand, werden diese bevorzugt.

Die Verfasserinnen vermuten, dass die unterschiedliche Intensität der Zusammenarbeit der Akteure mit dem_der Anwält_in des_der Betroffenen wahrscheinlich damit zusammenhängt, dass die Akteure divergierende Zielsetzungen haben. A2 versteht sich als parteiliche Interessenvertretung und nicht als neutraler Akteur wie A1.

Dass A2 die Betroffenen nur im Falle fehlender spezieller Beteiligungsregelungen als Amicus unterstützt, könnte damit zusammenhängen, dass der Akteur eine größere Chance hat sich am Verfahren zu beteiligen, wenn er sich auf vorhandene gesetzliche Regelungen berufen kann. So stehen Akteur im Rahmen anderer Beteiligungsmöglichkeiten zum Teil Mitwirkungsrechte (als Verband) zu, die ihm bei einer Teilnahme als Amicus nicht zukommen. Eine Intervention als Amicus kann diese Sicherheit nicht geben, da es keine gesetzlichen Regelungen in Deutschland gibt. Dies könnte zu der Annahme führen, dass eine rechtliche Grundlage auch zu einer größeren Sicherheit der Akteure führen könnte als Amicus aufzutreten. Mit Blick auf die Entwicklung des Amicus in den USA zeigt sich jedoch, dass eine Verbreitung dort auch ohne eine rechtliche Regelung vonstatten gegangen ist und durch eine sich wiederholende Praxis eine Rechtskultur entstehen konnte. Die gesetzlichen Regelungen wurden erst zur Einschränkung einer ausufernden, aber bereits etablierten Praxis von Amici eingeführt.⁶⁸ Dabei war es nicht das Ziel das Rechtsinstitut an sich einzuschränken, sondern seinen Gebrauch zu koordinieren. Für die Verfasserinnen zeigt der Vergleich mit den USA, dass sich vermutlich auch in Deutschland die Rechtskultur für das Rechtsinstitut Amicus Curiae öffnen kann, ohne dass eine gesetzliche Regelung erlassen werden muss. Eine solche Öffnung zeigt sich bereits, durch die zunehmenden internationalen Einflüsse auf das deutsche Recht, denn deutsche Verbände treten bereits im Rahmen der EMRK als Amicus auf.⁶⁹ Außerdem enthält § 27a BVerfGG bereits erste Ansätze über die Beteiligungsmöglichkeit in Form der Abgabe einer Stellungnahme, wenn auch in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und auf Anfrage des Gerichts.⁷⁰ Diese Norm wurde ebenfalls erst geschaffen, als es bereits eine bestehende Rechtspraxis dazu gab.⁷¹ Die Verfasserinnen schließen daraus, dass eine gesetzliche Normierung das Rechtsinstitut zwar festschreiben könnte, aber nicht zwingende Voraussetzung für dessen Gebrauch und Etablierung ist. Für eine weitere Öffnung der deutschen Rechtskultur müssten zunächst die Akteure die Praxis vor Gericht und untereinander als Beteiligungsmöglichkeit verbreiten.

IV. Reaktionen der Gerichte und Erfahrungsbewertung der Akteure

Die Akteure geben an, generell keine negativen Reaktionen der Gerichte erlebt zu haben. A1 war vor dem Einreichen der ersten Stellungnahme besorgt, dass das Gericht sich im negativen Sinne belehrt fühlen könnte. A1 begründet dies damit, dass das Gericht im Normalfall Sachfragen und keine Rechtsfragen durch Informationen Dritter klärt. Beide

⁶⁸ S.o.: B.III.

⁶⁹ S.o.: B.IV.

⁷⁰ S.o.: B.V.

⁷¹ Vgl. Lechner, Hans/Zuck, Rüdiger, 2011: § 27a, Rn. 1.

Akteure betonen jedoch, dass es beim Zugang zum Gericht weniger Hürden gab als erwartet.

Beide *Akteure* geben an, dass sie zwar keine abschließende Aussage darüber treffen können, inwieweit eine Stellungnahme ein Urteil beeinflusst hat, jedoch positive Tendenzen auszumachen sind. So übernahm ein Gericht zum Teil die Argumentationen aus der Amicus-Curiae-Stellungnahme oder es wurde in der mündlichen Verhandlung darauf eingegangen; teilweise bezog das Gericht jedoch auch gar keine Stellung. Das Gericht hat laut der *Akteure* in keinem Fall negative Anmerkungen zu den Stellungnahmen gemacht. Dies nehmen die *Akteure* als Indiz dafür, dass die Stellungnahmen keine negativen Auswirkungen hatten. Ergänzt wird die Erfahrung der zwei *Akteure* um die des_der Anwält_in, der_die mit A3 zusammenarbeitete, dem Akteur, der von den Verfasserinnen nicht interviewt werden konnte. Diese_r macht deutlich, dass das Gericht in einem Fall eine abwehrende Haltung gegenüber der Amicus-Curiae-Stellungnahme einnahm. Laut dem_der Anwält_in habe diese jedoch keine negativen Auswirkungen auf das Urteil gehabt, vielmehr konnte der_die zuständige Richter_in mit der Stellungnahme eines Dritten in diesem konkreten Fall nichts anfangen und hat sie von daher nicht weiter beachtet.

Insgesamt sind sich die Rechtsanwält_innen und Akteure dahingehend einig, dass Amicus-Curiae-Stellungnahmen eine positive Wirkung auf das Gerichtsverfahren haben können. Zwei Anwält_innen sehen einen Vorteil der Stellungnahmen darin, dass dem Gericht mit den Stellungnahmen eine rechtliche Argumentation aufbereitet zur Verfügung gestellt wird. RA1 betont explizit den Vorteil der tiefgehenden Argumentation, die der Amicus in einer Stellungnahme ausarbeitet. Von einem_einer Rechtsanwält_in könne dies häufig aus zeitlichen Gründen nicht in einem solchen Umfang geleistet werden. Dem Gericht werde somit Recherchearbeit abgenommen. Wenn der Amicus im Verfahren unabhängig und neutral auftrete, sei es für das Gericht leichter, dessen Argumentation anzunehmen. RA1 und A2 schätzen das Wirken eines Akteurs als Amicus erfolgreicher ein, sobald dieser eigenständig und unabhängig auftritt, und somit nicht direkt mit dem_der Anwält_in in Verbindung gebracht wird. RA3 schätzt die Wirkung der Stellungnahme höher ein, wenn es sich um einen etablierten Akteur z.B. als Verband oder Institution handelt. Dies begründet RA3 damit, dass solche *Akteure* vom Gericht eher ernst genommen werden. Handelt es sich um einen unbekanntem Akteur plädiert RA3 dafür, dass die Stellungnahme sogar über den_die Anwält_in eingereicht wird.

Da die Gerichte im Rahmen dieser Arbeit nicht befragt wurden, können die Verfasserinnen nicht feststellen, ob die Akteure aus dem Blickwinkel der Gerichte neue rechtliche Argumente miteingebracht haben. Ein Vergleich mit der Rechtspraxis zu Amicus Curiae in den USA zeigt jedoch, dass Amicus-Curiae-Stellungnahmen insbesondere dann Beachtung finden, wenn der Amicus eine neue oder breitere

rechtliche Argumentation als die der streitenden Parteien einbringt.⁷² Insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung von Menschenrechten bietet sich das Auftreten eines Akteurs als *Amicus Curiae* vor nationalen Gerichten an: Die Akteure können die Gerichte bei ihrer Verpflichtung unterstützen, innerstaatliches Recht, einschließlich des Verfassungsrechts im Lichte der Menschenrechte auszulegen.⁷³ Vereinzelt kann dabei durch die Akteure auch die unmittelbare Anwendbarkeit von Menschenrechten aufgezeigt werden, insofern der Anspruchsgegner der Staat selber ist und es sich um sogenannte „self-executing norms“⁷⁴ handelt. Eine Hilfestellung für die Gerichte erscheint den Verfasserinnen angebracht, damit Richter_innen die Möglichkeit geboten wird, sich im Bereich der Menschenrechtspakte stetig fortzubilden. Auch wenn eine Fortbildungspflicht für Richter_innen nur Teil eines Entwurfes im 2. Justizmodernisierungsgesetz von 2006 blieb, sind Richter_innen an Recht und Gesetz gebunden und müssen somit zwingend alle vorhandenen Normen beachten und richtig anwenden. Dass eine solche rechtliche Hilfestellung durch die Akteure sinnvoll ist, zeigt auch das von 2012 bis 2014 bestehende Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“. Hier wurden Rechtsanwält_innen im Bereich der Menschenrechte fortgebildet, damit sie ermutigt werden mit diesen vor Gericht zu argumentieren.⁷⁵ Laut der Projektleiterin Nina Althoff spielten die Menschenrechte im Arbeitsalltag eines_einer Anwält_in eine äußerst marginale Rolle. Für die Verfasserinnen liegt die Vermutung nahe, dass dies auch bei Richter_innen der Fall ist. Auch die Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik am Deutschen Institut für Menschenrechte, Frau Follmar-Otto, äußerte in einem Interview, dass nationale Gerichte nur selten mit Menschenrechten argumentierten.⁷⁶ In den vergangenen Jahren wurden von Deutschland mehrere Abkommen unterzeichnet und ratifiziert. Dies zeigt, dass die Menschenrechte ein sich in der jüngeren Vergangenheit weiter entwickelndes Rechtsgebiet sind, sodass eine Rechtsfortbildung die etwaigen Wissenslücken schließen könnte. Ähnliche Entwicklungen sind auch im AGG zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um ein sehr junges Gesetz⁷⁷, welches noch keinen großen Bekanntheitsgrad unter

⁷² S.o.: B.III.

⁷³ Die unterzeichneten und ratifizierten Menschenrechtsabkommen gelten in Deutschland gemäß Art. 59 Abs. 2 GG als Bundesrecht. Aus einer Zusammenschau mit Art. 20 Abs. 3 GG ergibt sich, dass deutsche Gerichte die Menschenrechte zu beachten haben. Eine überblicksartige Darstellung der Geltung der Menschenrechte in Deutschland: Geltung der Menschenrechte in Deutschland, in: <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/menschenrechtsbasierter-diskriminierungsschutz/geltung-der-menschenrechte.html#c11224> (letzter Zugriff: 23.07.2014)

⁷⁴ Eine Norm ist „self-executing“, wenn die Bestimmung keines weiteren Vollzugsaktes bedarf, sie klar und bestimmt ist und den_die Einzelnen berechtigt oder verpflichtet.

⁷⁵ Vgl. Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte“, in: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt.html> (letzter Zugriff: 23.07.2014).

⁷⁶ Vgl. Viol, Anja (2012): Jahresbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Jahresbericht_2012_01.pdf, S.20 (letzter Zugriff: 23.07.2014)

⁷⁷ BGBl. I S. 1897, 1910.

der Bevölkerung erlangt hat. Aus diesem Grunde und wegen zahlreicher weiterer Hürden für die Betroffenen das AGG zu nutzen, gibt es eine nur sehr geringe Rechtspraxis von AGG Fällen vor deutschen Gerichten.⁷⁸ Kommt es in einigen der wenigen Fällen zu einer Klage, könnte ein Amicus Curiae dafür Sorge tragen, dass die Betroffenen ihre Rechte effektiv durchsetzen können, indem sie dem Gericht Hilfestellung durch eine Stellungnahme geben.

Die Verfasserinnen kommen zu der Vermutung, dass eine unterschiedliche Reaktion der Gerichte damit begründet werden könnte, dass es in Deutschland an gesetzlichen Bestimmungen bzw. an einer Rechtskultur fehlt. Häufig kennen die Gerichte das Rechtsinstitut des Amicus Curiae nicht. Tritt ein Akteur selbstbewusst als Amicus auf und stellt in seinem Schriftsatz rechtliche Expertise zur Verfügung, scheinen sich die Gerichte für diese Art der Beteiligungsform zu öffnen. Es lässt sich bei den untersuchten Fällen eine Tendenz dahingehend feststellen, dass die Gerichte scheinbar bereit sind, Amicus-Curiae-Stellungnahmen anzunehmen, obwohl es bisher keine gesetzliche Grundlage gibt und von einem Mehraufwand des Gerichts ausgegangen werden kann. Denn jedes Lesen einer Stellungnahme bedeutet auch ein Mehr an Zeitaufwand für einen Fall. Ohne eine gesetzliche Grundlage können die Richter_innen nach ihrem persönlichen Ermessen entscheiden, ob ein Akteur als Amicus anerkannt wird. Auch in den USA, in denen es bereits rechtliche Regelungen gibt, besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings ist davon auszugehen, dass es durch die verbreitete und akzeptierte Praxis und die klaren rechtlichen Bestimmungen leichter für Akteure ist als Amicus aufzutreten. Die Akteure können in den USA bereits von einer langjährigen Erfahrung und Entwicklung profitieren und wissen wann und wie sie in einem Verfahren am ehesten intervenieren können.

E. Empfehlungen

Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu empfehlen, den Gebrauch des Amicus Curiae in Deutschland in Verfahren der unteren Instanzen weiter auszubauen und somit das Rechtsinstitut bekannter zu machen und als wirkungsvolles Mittel der Betroffenenstärkung und der Rechtsfragenklärung einzusetzen. Diese Ziele widersprechen sich nicht, sondern können als parallele Absichten nebeneinander bestehen.

Die Erfahrungen mit diesem Rechtsinstitut in Deutschland sind bislang zwar gering, aber es sind noch keine negativen Erfahrungen zu verzeichnen. Vor allem in Gerichtsverfahren, in denen menschenrechtliche oder antidiskriminierungsrechtliche

⁷⁸ Dies zeigte eine Umfrage von Gerichten und eine Auswertung der Datenbank juris, vgl. Rottleuthner, Hubert/Mahlmann, Matthias (2011): Diskriminierung in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, S. 381 ff.

Fragen berührt werden, bietet sich das Einreichen einer Amicus-Curiae-Stellungnahme an. Für den Akteur ermöglicht eine solche Stellungnahme eine Form der Beteiligung, mit welcher bestimmte Rechtsfragen geklärt und Betroffene über den Einzelfall hinaus unterstützt werden können. *Akteure* sollten sensibel dafür sein, dass ihre Interessen möglicherweise mit denen der Betroffenen kollidieren könnten. Mit der Intensivierung des Gebrauchs der Stellungnahmen, könnte sich die Rechtskultur etablieren.

Es bietet sich insbesondere eine rechtlich geprägte Argumentation an, da es sich sowohl bei den Menschenrechten, die stetig durch neue internationale Verträge gefestigt werden, wie auch dem Antidiskriminierungsrecht, um jüngere Rechtsbereiche handelt, in denen den Verfasserinnen eine Hilfestellung für die Richter_innen sinnvoll erscheint. Da mit der Berührung dieser Rechtsbereiche bisher wenig Praxis besteht, bietet es sich hier für die *Akteure* besonders an, experimentell, das heißt mit neuen rechtlichen Sichtweisen, zu argumentieren.

Bezüglich des Auftretens der *Akteure* ist aufgrund der geringen Fallzahl der Erfahrungen keine klare Empfehlung abzugeben. Die Meinung der befragten *Akteure* und Anwälte_innen divergiert hier und es konnte von den Verfasserinnen keine Kausalität zwischen Auftreten und Wirken untersucht und somit auch nicht festgestellt werden. Es lässt sich nur durch weitere Erfahrungen klären, wie sich das Auftreten eines Akteurs auf das Gericht tatsächlich auswirkt. Zudem müssten langfristig auch die Gerichte zu ihren Erfahrungen mit und Einschätzungen von Amicus Curiae befragt werden.

Bibliographie

Literatur

David, René/Grasman, Günther (1989): Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. Auflage, Beck: München.

Fassbinder, Bodo (2009): Idee und Anspruch der universalen Menschenrechte, in: Josef Isensee (Hg.): Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Band 54, Menschenrechte als Weltmission, Berlin: Duncker & Humblot, S. 11 – 41.

Göbel-Zimmermann/Marquardt, Lisa (2012): Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ und wegen der ethnischen Herkunft im Spiegel der Rechtsprechung zum AGG, in: ZAR, S. 369 – 379.

Grabewarter, Christoph/Pabel, Katharina (2012): Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Auflage, München: Beck.

Halfmeier, Axel (2016): Die neue Datenschutzverbandsklage, in: NJW 2016, S. 1126.

Heidenberger, Peter (1996): Der „Amicus Curiae Brief“, in: RIW, Heft 11, S. 918 – 920.

Hirte, Heribert (1991): Der amicus-curiae-brief, in: ZP 104, Heft 1, S. 12 – 66.

Hufen, Friedhelm (2013): Verwaltungsprozessrecht, 9. Auflage, München: Beck.

Hübtege, Rainer (2016): ZPO Kommentar Thomas/Putzo, 37. Aufl., München: Beck.

Klein, Ernst (2012): Verfassungsprozessrecht: Ein Lehr- und Handbuch, 3. Auflage, Heidelberg u.a.: Müller.

Köhler, Helmut (2016), in: Köhler, Bornkamm: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Kommentar, 34. Auflage, München: Beck.

Krislov, Samuel (1963): The Amicus Curiae Brief: From Friendship to advocacy, in: Yale L.J., S. 694 – 721.

Lechner, Hans/Zuck, Rüdiger (2011): Bundesverfassungsgerichtsgesetz Kommentar, 6. Auflage, München: Beck.

Lenz, Christofer/Hansel, Ronald (2013): Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Handkommentar, Baden-Baden: Nomos.

Mahlmann, Matthias/Rottleuthner, Hubert (2011): Diskriminierung in Deutschland, Baden-Baden: Nomos.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2005): ExpertInneninterviews – Vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, A/Littig, B./ Menz, W. (Hg.): Das Experteninterview - Theorie, Methode, Anwendung, 2. Auflage, Wiesbaden: VS, S. 70 - 80.

Nissen, Harck-Oluf (2001): Die Intervention Dritter in Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft: Zugleich eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den Instituten der Drittbeteiligung, in: Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 27.

Nowak, Manfred (2008): Ein Weltgerichtshof für Menschenrechte, in: Vereinte Nationen, 56. Jg., Heft 5, S. 205 – 211.

Sands, Philippe J/Mackenzie, Ruth (2008): International Courts and Tribunals, Amicus Curiae, in: <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e8> (letzter Zugriff: 23.07.2014)

Schubert, Klaus/Klein, Martina (2011): Das Politiklexikon. 4. Auflage Bonn: Dietz

Viol, Anja (2012): Jahresbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte, in: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Jahresbericht_2012_01.pdf (letzter Zugriff: 23.07.2014).

Welti, Felix (2012): Rechtliche Voraussetzungen von Barrierefreiheit, in: NVwZ, S. 725 – 730.

Zöllner, Richard (2014): Zivilprozessordnung Kommentar, 30. Auflage, Köln: Schmidt.

Websites

50 Jahre Verbraucherverbandsklage, in: http://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/PERSONALPAGES/_efgh/halfmeier_axel/files/Gutachten_50_Jahre_Verbandsklage_Sept_2015.pdf (letzter Zugriff: 03.5.2016)

Amicus Curiae Stellungnahmen, in: www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/amicus-curiae-stellungnahmen.html (letzter Zugriff: 23.07.2014)

Geltung der Menschenrechte in Deutschland, in : <http://www.aktiv-gegen-diskriminierung.de/menschenrechtsbasierter-diskriminierungsschutz/geltung-der-menschenrechte.html#c11224> (letzter Zugriff: 23.07.2014)

Menschenrechtsabkommen und deren Durchsetzungsmöglichkeiten, in: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen.html> (letzter Zugriff: 23.07.2014)

Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte“, in: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt.html> (letzter Zugriff: 23.07.2014)

Recht auf gleiche Handlungsfähigkeit, in: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle/amicus-curiae-stellungnahmen/recht-auf-gleiche-rechtliche-handlungsfahigkeit.html> (letzter Zugriff: 23.07.2014)

Tierschutz – Weiter Streit um das Klagerecht für Verbände, in: http://www.deutschlandfunk.de/tierschutz-weiter-streit-um-das-klagerecht-fuer-verbaende.697.de.html?dram%3Aarticle_id=347139 (letzter Zugriff: 08.5.2016)

Eigene Erhebungen

Die im Frühjahr 2014 erhobenen Daten sind über die Verfasserinnen einsehbar, Kontakt über die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte.

Deskriptive Auswertung der Befragung der Akteure

Tätigkeit der Akteure

A1 ist im allgemeinen Menschenrechtsbereich aktiv und führt keine individuelle rechtliche Beratung oder gerichtliche Vertretung durch. Der Verband sieht seine Aufgabe in der Präventionsarbeit von Menschenrechtsverletzungen sowie der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten. A2 ist im Antidiskriminierungsrecht aktiv und unterstützt Einzelfälle vor Gericht. Die Schwerpunktthemen sind dabei ethnische Diskriminierung, Behinderung und religiöse Diskriminierung.

Eingereichte Stellungnahmen

A1 kann auf eine Erfahrung von insgesamt acht Amicus-Curiae-Stellungnahmen vor verschiedenen Gerichten zurückblicken. Die Stellungnahmen wurden vor Verwaltungsgerichten, Arbeitsgerichten, dem Bundesverfassungsgericht und dem Supreme Court eingereicht. A2 hat bisher eine Amicus-Curiae-Stellungnahme eingereicht. Der Verband trat in weiteren Fällen als Beistand auf. Nur wenn letzteres rechtlich nicht möglich ist, werden Amicus-Curiae-Stellungnahmen eingereicht. A2 trennt die Schriftsätze bei diesen beiden Verfahrensmöglichkeiten nicht. Der Verband bereitet eine Stellungnahme vor, und abhängig von der Interventionsmöglichkeit vor Gericht wird diese als Amicus oder als Schriftsatz der Beistandspartei eingereicht.

Inhalt der Stellungnahme

Beide *Akteure* geben an, dass die menschenrechtliche Argumentation in ihren Stellungnahmen Hauptbestandteil ist. Bei A1 findet sich zudem immer ein Deutschlandbezug. Während A1 sich allein auf die menschenrechtliche Argumentation konzentriert, gibt A2 an, teilweise auch soziologisch zu argumentieren. A2 sieht den Inhalt ergänzend zur anwaltlichen Argumentation, denn der_ die Anwält_in könne eine menschenrechtliche Argumentation aus Zeitgründen meist nicht leisten.

Beginn der Involvierung in den Fall

Die Erfahrungen von A1 beziehen sich überwiegend darauf, dass Anwält_innen und Organisationen, welche die Betroffenen unterstützen, auf den Verband zukommen und um eine Zusammenarbeit bitten. Im Falle von A2 wenden sich sowohl die Betroffenen selbst oder die Rechtsanwält_innen an den Verband. Beide *Akteure* sind bereits selbst aufgrund von Presseberichten aktiv geworden und haben den_ die zuständige_n Anwält_in in dem Verfahren kontaktiert.

Voraussetzungen für das Intervenieren mit einer Stellungnahme

A1 orientiert sich für die Auswahl der Fälle an einem selbst erstellten Kriterienkatalog. Die Kernkriterien sind: Anknüpfung an Menschenrechtsverträge, weitreichende Bedeutung des Verfahrens bzw. eine ersichtliche strategische Prozessführung, mögliche Verbesserungen für eine vulnerable Gruppe von Menschen, eine im Verband vorhandene Expertise zum konkreten Fall sowie Einstieg des Verbands nicht am Verfahrensende. Mit diesen Kriterien soll sowohl ein schnelles Reagieren gewährleistet als auch die Themenlinie des Verbandes gestärkt werden. A2 unterstützt ebenfalls strategisch ausgerichtete Fälle. So werden vor allem solche übernommen, in denen es um das Antidiskriminierungsrecht geht. Zudem muss eine gute Falldokumentation vorhanden sein, damit sich der Verband einarbeiten kann. Auch A2 interveniert wegen einzuhaltender Fristen nicht erst zum Ende eines Verfahrens.

Einreichen der Amicus-Curiae-Stellungnahme

A1 gibt an, sich bezüglich der Handhabung des Einreichens von Stellungnahmen noch in der Testphase zu befinden. Der Verband stellt sich bei den Gerichten zunächst telefonisch oder schriftlich vor und erklärt, was er unter einem Amicus Curiae versteht. Er bittet außerdem um die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Anschließend wird die Stellungnahme schriftlich an das Gericht geschickt. Das Einreichen wird niemals über den die Rechtsanwält_in vorgenommen, um einen unabhängigen Eindruck vor Gericht zu wahren. Die Erfahrungen von A1 bezüglich dieses Vorgehens waren durchweg positiv. Der Verband betont, dass diese Erfahrungen wohl personenbezogen waren und darum nicht verallgemeinert werden können.

A2 reicht Stellungnahmen entweder eigenständig, oder mit oder über eine_n Rechtsanwält_in ein; der Verband hat diesbezüglich keine Präferenz.

Rolle der Akteure

Hinsichtlich der eigenen Positionierung äußern sich die beiden *Akteure* unterschiedlich. Während A1 sich deutlich als unparteiisch positioniert, betont A2 hingegen parteiisch zu agieren. Grundsätzlich interveniert A1 jedoch nicht entgegen den Interessen des der Kläger_in, auch wenn deren Durchsetzung für den Akteur nicht im Vordergrund steht. Für A1 steht vielmehr die Klärung der rechtlichen Fragen im Mittelpunkt. Sowohl bei der Annäherung an das Gericht als auch in Bezug auf die Kooperation mit anderen Verbänden oder Organisationen ist es für A1 enorm wichtig, dass ein Gericht den Verband als unabhängig und nicht als politische Interessen- oder Parteienvertretung wahrnimmt. A2 hingegen sieht sich als Interessenvertretung und -unterstützung.

Zusammenarbeit mit den Anwält_innen und den Parteien des Gerichtsverfahrens

Im Falle von A1 wurde sehr unterschiedlich kooperiert. Dabei hing die Zusammenarbeit häufig von den Wünschen der anderen Akteur_innen ab. Abhängig vom Fall bestand Kontakt zum_zur Anwält_in oder zu einem unterstützenden Verband; der Kontakt zum_zur Kläger_in bestand nur partiell. Die Kooperation ist auch abhängig vom Interesse des_der Anwält_in. A1 stimmt das Vorgehen im Normalfall mit diesem_dieser ab. Teilweise wird der Schriftsatz den Anwält_innen vorher übermittelt. A1 diskutiert die Ausgestaltung der Schriftsätze jedoch nie mit den anderen Akteur_innen. A2 gibt an, in allen Fällen mit den Kläger_innen zusammenzuarbeiten, da diese in der Regel auf ihn zukommen und nach Unterstützung suchen. Es ist A2 wichtig, die Kläger_innen im Vorhinein über eine mögliche hilfreiche Intervention und die Möglichkeiten, die der Verband hat, aufzuklären. Zudem arbeitet A2 in allen Fällen intensiv mit einem_einer Anwält_in zusammen. Diese_r ist im Regelfall für die prozesstechnischen Angelegenheiten verantwortlich. In den Fällen, in denen A2 den Schriftsatz ohne den_die Anwält_in, also eigenständig einreicht, liest ihn der_die Anwält_in trotzdem. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem_der Rechtsanwält_in und A2 ist gleichberechtigt. Für A2 besteht das Vorgehen aus einer festen Dreierkonstellation aus Kläger_in – Verband – Anwält_in, in der man sich während des gesamten Prozesses abstimmt.

Reaktion der Gerichte und Wirken der Stellungnahme

A1 äußert, dass verschiedene Akteur_innen das Gericht beeinflussen können und dieses unabhängig der intervenierenden Akteur_innen bereits vor dem Prozess eine eigene Rechtsauffassung hat. A1 hat bereits die Erfahrung gemacht, dass in manchen Fällen die Argumentation aus der Stellungnahme durch das Gericht bei der Erörterung der Rechtslage, in der mündlichen Verhandlung oder in der Urteilsbegründung, verwendet wurde. Zu Beginn der Intervention mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen war A1 zunächst besorgt, dass die Gerichte negativ reagieren könnten, da es beim Einholen von Informationen Dritter im Normalfall nur um Sachfragen und nicht um Rechtsfragen geht. Während es im ersten Fall als legitim angesehen wird, dem Gericht Hilfestellung zu geben, bestand im zweiten Fall Unsicherheit, ob die Gerichte sich nicht im negativen Sinne belehrt fühlen könnten, denn in Rechtsfragen ist schließlich das Gericht Experte. Dies war aber nicht der Fall. A1 ist insgesamt positiv überrascht über den reibungslosen Ablauf mit den Stellungnahmen, obwohl es in den unteren Instanzen keine gesetzliche Grundlage für ihren Einsatz gibt und zusätzliche Schriftsätze und Argumentationen ein Verfahren in die Länge ziehen können. A1 berichtet, dass die Gerichte die Stellungnahmen unterschiedlich aufgriffen und die menschenrechtliche Argumentation verschieden verwerteten. Darum kann der Verband auch keine endgültigen Schlüsse über das tatsächliche Wirken ziehen. Er kann nicht direkt nachvollziehen, wie viel Einfluss die einzelne Stellungnahme hat.

A2 gibt ebenfalls an, dass die Argumentation der Stellungnahme, vom Gericht in einigen Fällen in das schriftliche Urteil übernommen oder in der mündlichen Verhandlung auf sie eingegangen worden ist. Der Verband ergänzt, dass er mittlerweile beim Gericht nach der Begründung einer Nichtbeachtung fragt, falls keine unmittelbare Reaktion des Gerichtes auf die Stellungnahme zu erkennen ist.

Einbettung in eine politische Gesamtstrategie

A1 sieht den Einsatz von Amicus-Curiae-Stellungnahmen in einem politischen Gesamtkonzept eingebettet. Wenn die Stellungnahme von den Gerichten angenommen und sogar verwertet wird, dann kann das zum einen helfen, das Instrument des Amicus zu stärken, als auch die Implementierung von Menschenrechten in nationalen Gerichtsverfahren fördern. A1 ergänzt, dass eine Gerichtsentscheidung von einem höheren Gericht, das der menschenrechtlichen Argumentation einer Amicus-Curiae-Stellungnahme folgt, weitreichende Wirkungskraft entfalten kann. Das Ziel des Verbandes ist es, eine Verbindung des nationalen zum internationalen Recht zu schaffen. Um dies zu erreichen wird versucht, möglichst früh eine menschenrechtliche Argumentation in das Verfahren einzubringen. Menschenrechte sollen nicht erst auf der europäischen Ebene durchgesetzt werden können, sondern schon vor deutschen Gerichten.

A2 sieht den Schwerpunkt seines Einsatzes in der strategischen Prozessführung. Der Verband meint, dass die Stellungnahme zwar nicht in der Öffentlichkeit, jedoch innerhalb der Justiz nachwirkt. Dies zeigt sich vor allem dann, wenn die Argumentation aus der Stellungnahme vom Gericht übernommen wird.

Verhalten nach dem Gerichtsverfahren

Nach der Verhandlung leitet A1 unmittelbar die Pressearbeit ein, was neben einer Urteileinschätzung durch eine Pressemitteilung auch die Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage beinhalten kann. Bei der Pressearbeit wird sich auf die Rechtsfragen beschränkt. Des Weiteren werden Fachartikel zu dem Fall veröffentlicht und die gemachten Erfahrungen an politische Akteur_innen weitergegeben. A2 führt nach dem Verfahren ebenfalls eine breite Pressearbeit durch, veröffentlicht die Stellungnahme auf der Homepage und platziert, wenn möglich, eine Urteilsbesprechung in Fachzeitschriften. A2 unterstützt die Kläger_innen bei eventuellen Pressekontakten. Dem Verband geht es darum, die Erfahrungen des Verfahrens für eine erfolgreiche Lobbyarbeit fruchtbar zu machen.

Wesentliche Erfahrungen und Lehren

In Bezug auf eine Gesamtbewertung äußern sich beide Akteure äußerst positiv. A1 ist positiv überrascht von dem reibungsfreien Ablauf vor Gericht. Auch A2 erwähnt die

positiven Erfahrungen und merkt zugleich an, dass der Einsatz von Stellungnahmen in Deutschland noch nicht weit verbreitet ist. A2 plädiert von daher für eine Zusammenarbeit der Akteur_innen, die Stellungnahmen nutzen und einreichen, um die gemeinsame Arbeit zu koordinieren und die Wirkkraft der Stellungnahmen vor Gericht zu erhöhen.

Deskriptive Auswertung der Befragung der Rechtsanwält_innen

Anwaltliche Tätigkeiten

Die drei interviewten Anwält_innen sind in verschiedenen Rechtsbereichen tätig. Sie arbeiten in Rechtsgebieten des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere im Antidiskriminierungsrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht.

Teilnahme an Gerichtsverfahren

Insgesamt konnten die Anwält_innen von Erfahrungen aus vier Gerichtsverfahren mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen berichten. RA1 war an einem Verfahren beteiligt, in dem zwei Stellungnahmen von verschiedenen *Akteuren* eingereicht wurden. RA1 nahm an einem Verfahren teil, in dem eine Stellungnahme durch einen Verband selbst bei Gericht vorgelegt wurde. RA1 und RA2 waren an Verfahren beteiligt, in denen die Stellungnahmen von den *Akteuren*, mit denen sie im Vorfeld in Kontakt standen, vor Gericht eingereicht wurden. RA3 war bei zwei Verfahren aktiv, bei denen er_sie jeweils eine Stellungnahme eingereicht hat. Dies nahm RA3 selbst im Zuge seines_ihres Parteivortrages vor.

Reaktionen der Gerichte und Wirkung der Stellungnahmen

Die Erfahrungen vor Gericht in den konkreten Fällen sind positiv bis neutral. RA1 teilte mit, dass die Reaktion der Gerichte durchweg positiv gewesen ist. In der mündlichen Hauptverhandlung wurde auf die Stellungnahme Bezug genommen. Im Falle von A2 wurde die Stellungnahme vom Gericht nicht angenommen, sie wurde sogar explizit abgelehnt. Es folgten jedoch auch keine Nachteile daraus. RA3 gab an, dass es keine unmittelbare Reaktion des Gerichts auf die Stellungnahme gegeben hat. Nach dem Einreichen der Stellungnahme gab es jedoch einen Positionswechsel des Gerichtes, woraus RA3 einen positiven Einfluss der Stellungnahme ableitet.

Kontaktaufnahme zwischen den *Akteuren* und Anwält_innen

Bezüglich der Kontaktaufnahme zwischen den unterschiedlichen *Akteuren* und den Anwält_innen sind unterschiedliche Herangehensweisen auszumachen. Im Falle von RA1 nahm der Verband den Kontakt auf. Der Verband wollte unterstützend tätig werden, woraufhin RA1 und der Verband sich gemeinsam überlegten mit einer Amicus-Curiae-Stellungnahme zu intervenieren. A2 kannte den Verband bereits länger. Durch einen gemeinsamen Diskussionsprozess ist die Idee entstanden, eine Stellungnahme einzureichen. Der Verband war zudem auf der Suche nach einer Interventionsmöglichkeit in einem erfolgversprechenden Fall, um seine Reputation zu erhöhen. Zwischen RA3 und dem Verband hatte es bereits zuvor eine längere Zusammenarbeit gegeben. RA3 bat den Verband darum, eine Stellungnahme zu schreiben.

Zusammenarbeit mit den Akteuren

In allen Fällen wurden die Stellungnahmen ausschließlich von den *Akteuren* geschrieben. Da diese keine Akteneinsicht haben, sieht RA1 seine_ihre Aufgabe darin, den rechtlichen Sachverhalt, insoweit er feststeht, an den Verband weiterzugeben. RA1 betont, dass es keinerlei Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Formulierung gibt und er_sie dies auch nicht möchte. Erst zeitgleich mit dem Gericht wird RA1 die Stellungnahme zugesendet. Die Zusammenarbeit wird von RA1 als positiv und partnerschaftlich eingeschätzt. A2 machte keine Angaben zur Zusammenarbeit zwischen ihm_ihr und dem Verband. RA3 bat den Verband eine Stellungnahme ergänzend zu seiner_ihrer Klagestrategie zu formulieren. Daraus ergab sich in der Ausgestaltung eine grobe inhaltliche Abstimmung.

Erwünschter Inhalt der Amicus-Curiae-Stellungnahme

In Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung gaben RA1 und RA3 an, dass die Stellungnahme eine rechtswissenschaftliche unabhängige Auseinandersetzung mit dem Fall beinhalten soll. Während RA1 davon ausgeht, dass der Verband keine Stellungnahme zulasten des_der Mandant_in schreibe, erläutert RA3, dass eine Stellungnahme nicht zwangsläufig im Sinne des Klägers_der Klägerin ausformuliert sein müsse. RA3 weist darauf hin, dass die Interessen des Verbandes mit denen der Betroffenen kollidieren können. A2 machte keine Angaben zur inhaltlichen Ausgestaltung der Stellungnahme.

Mehrwert der Stellungnahmen

Der Mehrwert bezieht sich hierbei auf eine generelle Nutzbarmachung der Stellungnahme für alle Beteiligten und die Wirkung vor Gericht. RA1 sieht den Mehrwert der Stellungnahme insbesondere darin, dass diese eine unabhängige rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Fall beinhaltet. RA1 selbst ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich. RA1 sieht seine_ihre rechtliche Argumentation durch diese Ausarbeitung gestärkt. Zudem verweist RA1 auf den Vorteil, dass auch das Gericht von dieser Recherchearbeit profitieren kann. Obwohl A2 selbst keine direkten positiven Erfahrungen mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen in Gerichtsverfahren gemacht hat, hält er_sie diese grundsätzlich für ein gutes Instrument. Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Mehrwert generiert werden kann, ist laut A2 ein aufgeschlossenes Gericht. Den Mehrwert sieht A2 darin, dass das Gericht die Argumentation eines Verbandes eher als unabhängig bewertet als die des_der Rechtsanwält_in, dessen_deren Aufgabe die Interessenvertretung seines_ihres Mandant_in ist und nicht die neutrale rechtliche Bewertung. Ähnlich wie RA1, sieht RA3 den Mehrwert einer Amicus-Curiae-Stellungnahme in einer ausführlichen rechtlichen Betrachtungsweise des Falles. Diese ermöglicht dem Gericht, den Fall in einen breiteren rechtlichen Kontext einzuordnen. Obwohl der Parteivortrag dies zwar theoretisch auch leisten kann, ist dieser auf die

Mandant_innenperspektive ausgerichtet. Eine Stellungnahme hingegen kann eine tiefere Auseinandersetzung auf der rechtlichen Ebene gewährleisten. RA3 weist zugleich aber darauf hin, dass aufgrund einer fehlenden Praxis in Deutschland mit Amicus-Curiae-Stellungnahmen von einer generell verminderten Wirkkraft vor deutschen Gerichten ausgegangen werden könne. RA3 schlussfolgert daraus, dass der Mehrwert vor deutschen Gerichten erhöht wird, wenn die Stellungnahme über eine_n Anwält_in eingereicht wird. Eine unabhängig eingereichte Stellungnahme hat seines_ihres Erachtens hingegen einen geringeren Mehrwert vor Gericht. Eine Ausnahme ist hier jedoch gegeben, wenn ein etablierter Verband eine Stellungnahme selbstständig einreicht. In diesen Fällen ist es wahrscheinlicher, dass die gerichtliche Wahrnehmung der Stellungnahme positiv ausfällt. Hinzu kommt, dass die Authentizität der Stellungnahme bei einem unabhängigen Verband höher ist als bei dem Parteivortrag des Anwaltes. In seinen konkreten Fällen sieht RA3 die Wirkung der Stellungnahme als sehr effizient an, da das Gericht nach Einreichen der Stellungnahme seine Position wechselte.

Rolle der Akteure

RA1 sieht die Rolle der Akteure als parteiisch bezüglich der Mandant_innen. A2 sieht die Rolle der Akteure kritisch und weist darauf hin, dass Akteure auch eigene Interessen verfolgen, welche nicht zwingend mit den Interessen der Mandant_innen übereinstimmen müssen. Nach RA3 haben die Akteure vor Gericht keinen großen Einfluss, was er_sie jedoch bedauert. RA3 kritisiert die nicht vorhandenen effizienten rechtlichen Möglichkeiten für Akteure, an Gerichtsverfahren teilzunehmen. Eine Abgrenzung zieht RA3 zu etablierten Akteuren. Diese haben seines_ihres Erachtens größere Chancen, vom Gericht als Mitwirkende wahrgenommen zu werden.

Auftritt der Akteure vor Gericht

Zum Auftreten der Akteure befragt, geben die Anwält_innen die Empfehlung ab, dass die Verbände nicht fordernd (RA1) und unabhängig (A2) auftreten sollen. RA1 führt weiter aus, dass die Haltung der Akteure stets freundlich sein soll, da sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung haben. RA1 empfiehlt den Akteuren zudem ein selbstbewusstes Auftreten hinsichtlich der eigenen rechtlichen Positionen. RA3 macht keine Angaben zum Auftreten der Akteure.

Nutzen der Stellungnahmen nach dem Gerichtsverfahren

RA1 veröffentlichte mit dem Einverständnis des Verbandes eine Stellungnahme im Internet. Außerdem konnte RA1 die Argumentation der rechtlichen Auseinandersetzungen für weitere Fälle verwenden, sodass sich der Nutzen der Stellungnahme seiner_ihrer Meinung nach über das ursprüngliche Verfahren hinaus erstreckte. A2 versendete die Stellungnahme an Journalist_innen. Die Reaktionen darauf

sind jedoch überschaubar gewesen. A2 vermutet, dass dies mit dem für Laien schwer zugänglichen wissenschaftlichen Inhalt und dem Umfang der Stellungnahme zutun gehabt hat. RA3 gab seine Erfahrungen informell an Kollegen weiter und veröffentlichte die Stellungnahmen im Internet.

Weiteres

RA1 empfiehlt den Einsatz von Amicus-Curiae-Stellungnahmen, um insbesondere bei grundrechtsrelevanten Themen zu intervenieren. Diese Möglichkeit steht jedem frei. RA1 betont, dass auf Grundlage einer Stellungnahme eine gute Öffentlichkeitsarbeit möglich ist.

Interviewleitfaden Akteure

- 1. In welchem Feld sind Sie aktiv und wie sieht Ihre Arbeit aus?**
- 2. Welche Stellungnahmen haben Sie vor Gericht bereits eingereicht?**
- 3. Wie haben Sie diese Fälle und Themen gefunden?**
- 4. Welche Kriterien sind notwendig, damit Sie einen Fall unterstützen?**
- 5. Wie haben Sie die Stellungnahmen eingereicht?**
- 6. Gab es eine Zusammenarbeit mit einem_einer Anwält_in? Und/oder dem_der Kläger_in?**
- 7. Wie war die Reaktion der Gerichte?**
- 8. Wie war die Kooperation mit den Parteien der Gerichtsverfahren?**
- 9. Was haben Sie nach dem Gerichtsverfahren gemacht?**
- 10. Konnten Sie die Erfahrungen mit den Amicus-Curiae-Stellungnahmen in eine politische Gesamtstrategien einbetten?**
- 11. Wie bewerten Sie die Wirkung der Stellungnahme?**
- 12. Was sind aus Ihrer Sicht die drei wesentlichen Erfahrungen/Lehren, die Sie aus den bisherigen Erfahrungen gesammelt haben?**
- 13. Gibt es Weiteres, das Sie uns gerne mitteilen würden?**

Interviewleitfaden Rechtsanwält_innen

- 1. In welchem Feld sind Sie aktiv und wie sieht Ihre Arbeit aus?**
- 2. Bei welchen Verfahren waren Sie dabei, bei denen Amicus-Curiae-Stellungnahmen eingereicht wurden?**
- 3. Welche Rolle nehmen die Akteure (Verbände und Institutionen) ein bzw. sollten sie Ihrer Meinung nach einnehmen?**
- 4. Wie kommt der Kontakt zwischen Ihnen und den Akteuren zustande?**
- 5. Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Akteuren aus, die die Amicus-Curiae-Stellungnahmen einreichen?**
- 6. Welchen Mehrwert können Amicus-Curiae-Stellungnahmen im Vergleich zu dem Parteivortrag haben?**
- 7. Was sollte Inhalt einer Amicus-Curiae-Stellungnahme sein?**
- 8. Wie war die Reaktion der Gerichte?**
- 9. Wie sollten die Akteure, die die Amicus-Curiae-Stellungnahmen einreichen, im Gerichtsverfahren auftreten?**
- 10. Wie haben Sie die Amicus-Curiae-Stellungnahme nach dem Gerichtsverfahren genutzt?**
- 11. Wie bewerten Sie die Wirkung der Amicus-Curiae-Stellungnahme?**
- 12. Gibt es Weiteres, das Sie uns gerne mitteilen würden?**